

zu Einlegung von Rechtsmitteln u. dgl.; wenn nämlich auch das Gesetz den Ausdruck Verjährung mit Bezug auf die Verabsäumung der erwähnten achttägigen Frist zu Anbringung der Anzeige beim Gerichtspräsidenten wirklich gebraucht, so ist doch klar, daß dieser Ausdruck hier nicht im technischen Sinne, sondern vielmehr in einer weitern Bedeutung, in welcher jeder durch Zeitablauf eintretende Rechtsverlust als Verjährung bezeichnet wird, gebraucht ist. Denn die Verjährung der Strafverfolgung und bezw. bei Antragsdelikten die Antragsverjährung und die daherigen Fristen sind keineswegs durch die erwähnte Bestimmung der Strafprozeßordnung, sondern durch § 42 u. ff. des solothurnischen Strafgesetzbuches normirt. (Vgl. insbesondere § 45 des cit. Gesetzes.) Nun ist das Obergericht des Kantons Solothurn in seinem angefochtenen Urtheile, wenn auch allerdings diese Ansicht in den Entscheidungsgründen nicht mit voller Klarheit ausgesprochen ist, doch sachlich offenbar davon ausgegangen, daß der Kläger im vorliegenden Falle seinerseits alles gethan habe, was ihm zu Wahrung der in Frage stehenden Präklusivfrist zu thun obgelegen habe, und die Verspätung der schriftlichen Abfassung der Anzeige lediglich durch ein Versehen des Richters herbeigeführt worden sei und daß nun in diesem Falle nach Sinn und Geist des Gesetzes die Partei, welche ihrerseits Alles gethan habe, um die ihr obliegende Handlung rechtzeitig vorzunehmen, ein Rechtsnachtheil nicht treffen dürfe, vielmehr die Frist als gewährt zu betrachten sei. Diese Auffassung kann nun jedenfalls nicht als eine offenbar gesetzwidrige und willkürliche bezeichnet werden. Denn einerseits ist klar, daß der Kläger, als er dem Richteramte Olten-Gösgen die friedensrichterliche Bescheinigung binnen nützlicher Frist einreichte, damit eben die Anzeige bei dieser Behörde erstatten wollte und daß es nun gemäß § 110 der solothurnischen St.-P.-D. Sache dieser Behörde gewesen wäre, dieselbe zu Protokoll zu nehmen und andererseits ist gewiß auch die Ansicht, daß, wenn eine Partei eine binnen einer bestimmten Präklusivfrist bei einer Amtsstelle vorzunehmende Handlung oder Erklärung, soviel an ihr, rechtzeitig bewirkt, dagegen der mit der Entgegennahme und Protokollierung u. dgl. beauftragte Beamte diese versäumt, die Frist

als gewährt zu betrachten sei, jedenfalls keine offensichtlich unbegründete und auf willkürlicher Verletzung des Gesetzes beruhende.

3. Beruht aber somit die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Solothurn keineswegs auf einer willkürlichen Verletzung des Gesetzes, so kann vorliegend von einer Rechtsverweigerung oder einer Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze nicht gesprochen werden. Wenn nämlich Rekurrent sich zu Begründung seiner Beschwerde auch noch auf die vom Obergerichte des Kantons Solothurn an die Untergerichte erlassene allgemeine Weisung betreffend das Verfahren in Ehrverletzungsuntersuchungen berufen hat, so ist nicht einzusehen, inwiefern diese Weisung, welche lediglich die bis dahin von den Untergerichten beobachtete rechtsirrtümliche Praxis, auf welcher das im vorliegenden Falle vom Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen begangene Versehen beruhte, für die Zukunft zu beseitigen bestimmt ist, ein verfassungsmäßiges Recht des Rekurrenten verletzen sollte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

53. Urtheil vom 9. Juli 1881 in Sachen Bosphard und Genossen.

A. Den Rekurrenten, welche als Angestellte und Arbeiter der schweizerischen Industriegesellschaft in Neuhausen den Tag über in letzterer Ortschaft arbeiten, dagegen in den benachbarten zürcherischen Gemeinden Feuerthalen, Flurlingen, Uhwiesen, Dachfen, Benken, Rheinau und Marthalen wohnen, wohin sie jeweilen Abends und über den Sonntag zurückkehren, wurden seitens des Gemeinderathes von Neuhausen Steuerzettel zugestellt, wonach

sie zu Versteuerung ihres aus ihrer Berufsthätigkeit fließenden Einkommens im Kanton Schaffhausen aufgefordert wurden.

B. Hiegegen rekurrierten nun Eduard Bosphard in Feuerthalen, Martin Müller in Furlingen und Gottfried Vogel eben daselbst in eigenem Namen sowie als Bevollmächtigte von 58 andern Angestellten und Arbeitern der schweizerischen Industriegesellschaft in Neuhausen an das Bundesgericht; in ihrer Rekurschrift führen sie aus, daß sie im Kanton Zürich fest domiciliert seien, dort auf dem Staatssteuerregister stehen und ihre Steuern bezahlen müssen und daß demnach ihre Besteuerung im Kanton Schaffhausen eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung involvire. Der Gemeinderath von Neuhausen stütze zwar die fragliche Steuerforderung auf § 16 Abs. 2 des schaffhausenschen Gesetzes über die direkten Staatssteuern vom 23. September 1879, wonach „Personen, welche nicht im Kanton wohnen, aber eine regelmäßige Berufsthätigkeit in demselben ausüben, für das aus dieser Berufsthätigkeit herrührende Einkommen im Kanton „steuerpflichtig seien.“ Allein nach einer Reihe von bundesgerichtlichen Entscheidungen, wofür insbesondere auf die Entscheidung in Sachen des Kantons Thurgau gegen den Kanton Zürich vom 19. Juni 1875 und auf diejenige in Sachen Karsten vom 11. November 1876 Bezug genommen wird, könne wohl nicht zweifelhaft sein, daß dem Kanton Zürich das bessere Recht zur Besteuerung dieses Einkommens zustehe. Jedenfalls aber können sie nicht in zwei Kantonen, sondern nur in einem derselben besteuert werden. Es werde daher beantragt, das Bundesgericht möchte ihre Besteuerung in Neuhausen als unzulässig erklären. Ganz eventuell werde die Beschwerde auch gegen den Kanton Zürich gerichtet und verlangt, daß dieser angehalten werde, sie aus seinem Staatssteuerregister als Einkommenssteuerpflichtige zu streichen.

C. Nachdem das Bundesgericht gegenüber einer diesbezüglichen Einwendung des Regierungsrathes des Kantons Schaffhausen am 19. März 1881 beschlossen hatte, auf eine materielle Beurtheilung des Rekurses einzutreten, machte der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen in einlässlicher Vernehmlassung geltend: Der Kanton Schaffhausen beanspruche nach den Bestim-

mungen des Steuergesetzes vom 23. September 1879 (Art. 7, 9 und 16 desselben) lediglich das Recht, das aus der im Kanton Schaffhausen ausgeübten Berufsthätigkeit fließende Einkommen der Rekurrenten zu besteuern, während er auf eine Besteuerung allfälligen Vermögens derselben keinen Anspruch erhebe, vielmehr damit einverstanden sei, daß letzteres dem Besteuerungsrechte des Wohnortkantons unterstehe. Bezüglich des Berufseinkommens der Rekurrenten dagegen, welches im Kanton Schaffhausen verdient werde, stehe diesem Kanton das bessere Recht zur Besteuerung zu. Denn dieses Einkommen erscheine als ein besonderes Steuersubjekt oder Steuerobjekt, welches, wie der Beruf selbst, im Kanton Schaffhausen „Domizil“ habe; auch genießen die Rekurrenten im Kanton Schaffhausen den Schutz des Staates und alle staatlichen Einrichtungen. Die geographischen Verhältnisse des Kantons Schaffhausen, welche es mit sich bringen, daß einige zürcherische Ortschaften gleichsam als Vorstädte der Stadt Schaffhausen erscheinen, machen es auch nothwendig, daß diese Regel festgehalten werde, wenn nicht eine ganze Reihe von Personen, welche ihren Verdienst in der Stadt Schaffhausen haben, der kantonalen Besteuerung lediglich deshalb entgehen sollen, weil sie ihre Wohnung etwas außerhalb die Stadt verlegen. Umgekehrt würde denn auch dem Kanton Zürich das Recht zustehen, das aus einer in dortigem Kanton ausgeübten Berufsthätigkeit fließende Einkommen solcher Personen, welche im Kanton Schaffhausen wohnen, seinerseits zur Besteuerung heranzuziehen. Demnach werde beantragt, es sei der Rekurs als unbegründet abzuweisen.

D. Der Regierungsrath des Kantons Zürich dagegen trägt auf Abweisung des Begehrens der Regierung des Kantons Schaffhausen an, indem er bemerkt: Nach Art. 4 und 35 des zürcherischen Gesetzes über die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer sei der Erwerb und das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen und der im Kanton bestehenden Korporationen der Einkommenssteuer unterworfen. Da nun der Kanton Schaffhausen ebenfalls einen auf seine Gesetzgebung gegründeten Anspruch auf Besteuerung des fraglichen Einkommens der Rekurrenten erhebe, eine Doppelbesteuerung aber

bundesrechtlich unzulässig sei, so müsse sich fragen, welchem der beiden Kantone das bessere Recht zur Besteuerung zustehet. Für die Beantwortung dieser Frage müsse nun aber festgehalten werden, daß das bessere Recht sich an die Person des Erwerbenden resp. dessen Wohnsitz und nicht an die Mittel des Erwerbes knüpfe. Der Wohnort gebe dem Einwohner Schutz in allen Richtungen, wogegen er aber auch die Steuer dort zu entrichten habe. Dafür, daß der Arbeiter am Orte seines Erwerbes sein Einkommen zu versteuern habe, spreche gar kein Grund, da ja dort schon der Arbeitgeber sein Vermögen, sein Einkommen und seinen Erwerb versteuere.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da vorliegend zwei Kantone die Steuerhoheit in Betreff des nämlichen Subjektes und Objektes für die gleiche Zeit beanspruchen, so liegt eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung zweifellos vor und es muß sich daher lediglich fragen, welchem der beiden Kantone das bessere Recht zur Besteuerung zustehet.

2. Nun hat die bundesrechtliche Praxis stets festgehalten, daß das bewegliche Vermögen und das Einkommen am Wohnorte des Pflichtigen zu versteuern sind, und das aus einer bestimmten Gewerbetätigkeit fließende Einkommen nur dann am Orte, wo diese Gewerbetätigkeit ausgeübt wird, versteuert werden muß, wenn dort, wie z. B. bei einer Handelsniederlassung und dergleichen, ein Geschäftsdomizil des Gewerbetreibenden begründet ist (vergl. die Entscheidungen des Bundesrathes vom 29. April 1868 in Sachen Epitoux, Bundesblatt 1869 I Seite 972, in Sachen Merian vom 18. Mai 1874, Bundesblatt 1875 II Seite 584; Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen des Kantons Thurgau, Amtl. Samml. I Seite 30 u. f. f.). An diesem Grundsatz muß durchaus festgehalten werden, denn es ist klar, daß der Bürger zunächst unter dem Schutze und der Hoheit desjenigen Kantons steht, in welchem er sein Domizil hat, daß er dort die bürgerlichen Rechte ausübt, die öffentlichen Einrichtungen benützt u. s. w. und daher auch dort für sein bewegliches Vermögen und Einkommen steuerpflichtig sein muß. Dieser Grundsatz aber muß nothwendigerweise zu Gutheißung des Rekurses führen; denn es ist nicht bestritten, daß die Rekurrenten im Kanton Zürich

domizilirt seien, während davon, daß für sie etwa ein Geschäftsdomizil im Kanton Schaffhausen begründet sei, offenbar überall nicht die Rede sein kann; denn für den bloßen Angestellten oder Arbeiter in einer Fabrik u. dgl. wird ein Geschäftsdomizil am Orte des Geschäftes keineswegs begründet; vielmehr trifft dies nur für den Inhaber des Geschäftes zu (vergleiche die oben angeführten Entscheidungen des Bundesrathes).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es ist demnach der Kanton Schaffhausen nicht berechtigt, die Rekurrenten für ihr Einkommen in Besteuerung zu ziehen.

54. Urtheil vom 16. Juli 1881 in Sachen Wanner.

A. Jakob Wanner, gew. Wirth von Eggkofen in Bern, besitzt in der Stadt Bern ein Grundstück, welches im Jahre 1876 für eine Kaufrestanzforderung von 18 991 Fr. 50 Cts., die sich indeß in der Folge durch Abschlagszahlungen bis auf 14 991 Fr. 50 Cts. vermindert hat, zu Gunsten des Johann Friedrich Müller alliè Bruppacher, Fabrikanten in Wöschnau, Kantons Solothurn, und seiner Kinder erster Ehe hypothekarisch verhaftet war. Im Jahre 1877 war fragliches Kapital, welches Jakob Wanner bei Berechnung des Grundsteuerkapitals gemäß § 52 des bernischen Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 in Abzug brachte, seitens der Gläubiger im Kanton Bern versteuert worden. Vom Jahre 1878 hinweg verweigerte indeß S. F. Müller die Steuer im Kanton Bern mit der Behauptung, er müsse fragliche Forderung an seinem und seiner Kinder Wohnorte im Kanton Solothurn versteuern. Da Jakob Wanner nichtsdestoweniger während der folgenden Jahre das fragliche Kapital bei Berechnung seines Grundsteuerkapitals in Abzug gebracht hatte, so wurde er von der Amtschaffnerei Bern mit Schreiben vom 27. Oktober 1880 gemäß § 35 Abs. 3 des citirten Steuergesetzes für den fünffachen Betrag der infolge dessen dem bernischen Fiskus entgangenen Steuer für die Jahre